

## **Hinweise zum kleinen Waffenschein**

Erwerbserlaubnisfreie Schreckschuss- Reizstoff- und Signalwaffen mit „PTB-Zeichen“ stehen als tragbare Geräte zum Abschießen von Munition den Schusswaffen gleich (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 WaffG).

Im Sinne des Waffengesetzes führt eine Schusswaffe derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt (§ 1 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG).

Wer eine Schusswaffe führt, muss seinen Reisepass oder Personalausweis und den kleinen Waffenschein mit sich führen und Polizeibeamten auf Verlangen zur Prüfung vorlegen (§ 38 Nr. 1a WaffG)

Es ist verboten, bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen Waffen im Sinne des Waffengesetzes zu führen. Dies gilt auch wenn ein Waffenschein erteilt ist! (§ 42 Abs. 1 WaffG)

Das Schießen mit Schreckschuss- Reizstoff- und Signalwaffen bedarf in der Regel einer zusätzlichen Erlaubnis! Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind in § 12 Abs. 4 WaffG geregelt.

## **Aufbewahrung von Waffen**

Nach § 36 Abs. 1 WaffG hat der Besitzer von Waffen und Munition die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte (auch Familienmitglieder) sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden. Dies gilt für alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes, also auch für Schreckschuss- Reizstoff und Signalwaffen.

Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erwerbserlaubnisfreien Gegenständen ist ein festes, abgeschlossenes Behältnis anzusehen. Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von Munition ist ebenfalls ein festes, abgeschlossenes Behältnis anzusehen.